

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 20

331

30. August 1997

Inhalt	Seite		Seite
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsrechts</i>	331	<i>Abschluß der landeskirchlichen Jahresrechnung für 1995</i>	339
<i>des Württ. Pfarrergesetzes</i>	332	<i>Arbeitsrechtliche Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg</i>	343
<i>des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	334	<i>Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1997</i>	346
<i>des Pfarrerversorgungsgesetzes</i>	336	<i>Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1997</i>	346
<i>des Anstellungserweiterungsgesetzes</i>	337	<i>Dienstnachrichten</i>	347
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	337	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung I</i>	338	<i>I. Änderung der Anerkennungspraktikantenordnung</i>	348
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung</i>	338	<i>II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>	348
<i>Einführung des Evangelischen Gesangbuchs</i>	338		

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsrechts

vom 3. Juli 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfstBG) vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1993 (Abl. 55 S. 721), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden an Absatz 4 a folgende Sätze angefügt:

„Ist nach § 23 b Abs. 3 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz die gemeinsame Vernehmung des Dienstauftrags durch ein Theologenehepaar beendet, so kann mit Zustimmung des Besetzungsgremiums einem der Ehegatten die Stelle allein übertragen werden. Für einen Ehegatten oder einen anderen Stellenpartner, der in Stellenteilung mit einem anderen Pfarrer auf der

Stelle verbleiben will, kann durch Ausschreibung ein neuer Stellenpartner gesucht werden. Voraussetzung ist, daß das Besetzungsgremium dem mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustimmt und, wenn die Ausschreibung im Wahlverfahren erfolgen müßte, nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a das Benennungsverfahren beschließt. Satz 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen ein Gesetz Stellenteilungen ermöglicht.“

2. An § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Soll eine Pfarrstelle in Stellenteilung mit dem Stelleninhaber oder einem verbleibenden Stellenpartner besetzt werden, so ist dieser Mitglied des Besetzungsgremiums.“

Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz) vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520), wird wie folgt geändert:

§ 23 b Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Das Kirchliche Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst (Anstellungserweiterungsgesetz – AEG) vom 28. Februar 1986 (Abl. 52 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 169), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird der verbleibende Stellenpartner nicht auf die Stelle ernannt, so ist bei der Festsetzung des Ernennungstermins für den oder die Nachfolger auf die persönlichen Verhältnisse des verbleibenden Stellenpartners Rücksicht zu nehmen.“

2. § 6 wird gestrichen.

Artikel 4

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 86), geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1995 (Abl. 56 S. 393),

wird in Nummer 4 wie folgt geändert:

a) Sätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Ist die Pfarrstelle längere Zeit auftragsweise versehen worden oder ging eine Stellenteilung durch andere Stellenpartner als durch ein Ehepaar voraus, so kann die Bewerbungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Voraussetzung ist, daß das Besetzungsgremium dem mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustimmt und damit zugleich seine Zustimmung zur Ernennung des bisher mit der Versehung der Stelle Beauftragten oder eines bisherigen Stellenpartners allein im voraus erteilt; weiter muß, wenn die Ausschreibung im Wahlverfahren erfolgen müßte, nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz das Benennungsverfahren beschlossen sein.“

b) Vor Satz 7 wird ein Absatz gebildet, die Bildung eines Absatzes nach Satz 7 entfällt.

c) Die Sätze 8 bis 10 werden gestrichen.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen können aufgrund der Ermächtigung des § 11 Pfarrstellenbe-

setzungsgesetz durch Verordnung nach § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 25. Juli 1997

Eberhardt Renz

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

vom 3. Juli 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz) in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Pfarrvikar“ durch die Worte „Pfarrer zur Anstellung“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Pfarrvikar“ durch die Worte „Pfarrer zur Anstellung“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Deutschland“ die Worte „oder des Bundes Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.

b) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.

c) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Prüfung ist in Abständen von fünf Jahren zu wiederholen.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgenden Wortlaut:

„Unter der in Satz 2 genannten Voraussetzung kann die Ermächtigung ohne erneute Ordination wieder erteilt werden.“

4. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Pfarrer hat an dienstlich angeordneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.“

5. § 23 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Dienstauftrag“ der Klammerzusatz „(§ 30)“ gestrichen.

b) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch, wenn ein unständiger Pfarrer den Dienstauftrag versieht.“

6. § 23 b Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

7. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „Pfarrvikar(in)“ durch die Worte „Pfarrer(in) zur Anstellung“ ersetzt.

8. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Voraussetzung für die Versetzung
in den Wartestand

(1) Mit seinem Einverständnis und mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses kann ein ständiger Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, wenn hierfür ein dringendes dienstliches Interesse besteht. Das Einverständnis ist schriftlich abzugeben und kann nur innerhalb einer Woche widerrufen werden.

(2) Ohne sein Einverständnis kann ein ständiger Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, wenn

1. er einer schriftlichen Aufforderung zur Bewerbung nach § 54 Abs. 3 in der ihm hierfür gesetzten Frist nicht nachkommt oder seine Bewerbung nicht zur Ernennung führt,

2. seine Stellung in der Gemeinde oder in einem sonstigen Arbeitsbereich unhaltbar geworden ist und ein gezieltes Wirken in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Arbeitsbereich zunächst nicht erwartet werden kann oder die Versetzung auf eine andere Stelle aus anderen Gründen nicht möglich erscheint oder

3. er ohne die nach § 19 Abs. 2 Satz 3 erforderliche Befreiung eine nicht der evangelischen Kirche angehörige Person heiratet.

(3) Ohne sein Einverständnis ist ein ständiger Pfarrer außer im Falle des § 21 Abs. 6 in den Wartestand zu

versetzen, wenn ihm nach Widerruf eines eingeschränkten Dienstauftrags (§ 23 Abs. 1) oder einer gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle (§ 23 b Abs. 3 oder § 3 Abs. 3 Anstellungserweiterungsgesetz), nach Ablauf der Amtszeit (§ 35 Abs. 4 Satz 4) oder nach Beendigung einer Beurlaubung (§ 53 Abs. 1) innerhalb eines Jahres keine Pfarrstelle übertragen werden konnte. Die Frist kann im Ausnahmefall um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

9. § 58 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vor der Versetzung in den Wartestand sind außer in den Fällen des § 21 Abs. 6 sowie des § 57 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 neben dem Pfarrer der Visitation und das Besetzungsgremium zu hören.“

10. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1, erster Halbsatz, werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „unbeschadet der Regelung des § 21 Abs. 6“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Nimmt der Pfarrer während des Wartestandes auf seinen Antrag einen eingeschränkten Dienstauftrag wahr, so erhält er die dem Dienstauftrag entsprechenden Dienstbezüge, mindestens aber in Höhe des entsprechend der Einschränkung des Dienstauftrages verminderten Wartegeldes nach Absatz 2.“

11. Nach § 59 wird folgender § 59 a eingefügt:

„§ 59 a

Einstellung der Bezüge

Solange der Pfarrer seinen Verpflichtungen aus den §§ 53 oder 59 schuldhaft nicht nachkommt, verliert er sein Übergangs- oder Wartegeld oder seine sonstigen Bezüge. Der Verlust ist schriftlich festzustellen.“

12. In § 70 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „nur im förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „nicht durch Disziplinarverfügung“ ersetzt.

13. § 72 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. er aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt.“

14. a) Nach § 74 wird ein neuer „Siebenter Abschnitt: Pfarrer im Ehrenamt“ eingefügt:

„§ 74 a

Pfarrer im Ehrenamt

(1) Wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den unständigen Dienst im Pfarramt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt und die zweite evangelisch-theologische Dienstprüfung bestanden hat, kann im Einzelfall in den Pfarrdienst im Ehrenamt aufgenommen werden, wenn

1. ein in eigener Verantwortung wahrgenommener, auf Dauer angelegter Dienst übernommen wird, der nach Art und Umfang konkret beschrieben ist und die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einschließt;

2. dafür ein kirchliches Interesse besteht,

3. ein angemessener Lebensunterhalt anderweitig gesichert ist.

Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung des für den Arbeitsbereich zuständigen Besetzungsgremiums und des Pfarrers. Für die Ordination gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

(2) In den Pfarrdienst im Ehrenamt kann auch aufgenommen werden, wer die zweite evangelisch-theologische Dienstprüfung nicht abgelegt, aber den Nachweis praktisch-theologischer Kenntnisse erbracht hat. Die Entscheidung trifft der Landesbischof. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Pfarrer im Ehrenamt führen die Dienstbezeichnung 'Pfarrer(in) im Ehrenamt'.

(4) Ein Pfarrer im Ehrenamt kann auch entlassen werden,

1. wenn Umstände eintreten, die bei einem Pfarrer zum Verlust der Rechte aus der Ordination führen würden;

2. bei einer schweren Verfehlung in der Amts- oder Lebensführung;

3. auf Antrag des für den Dienst zuständigen Leitungsgremiums.

(5) Endet der Dienstauftrag, ohne daß ein neuer erteilt wird, geht die in der Ordination erteilte Ermächtigung verloren.

(6) Im übrigen finden die für Pfarrer geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit sie nicht das Bestehen eines entgeltlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.“

b) Die Übergangs- und Schlußbestimmungen erhalten die Überschrift: „Achter Abschnitt“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Stuttgart, 25. Juli 1997

Eberhardt Renz

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 17. Juni 1997

Auf Antrag des Landesbischofs hat der Ständige Ausschuß der Landessynode gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz folgende Anordnung getroffen, die von der Landessynode bestätigt wurde und hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Buchst. b werden die Worte „und Mietzinsentschädigung“ gestrichen.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Sonderzuwendung

(1) Die Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten eine jährliche Sonderzuwendung entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen für vergleichbare Beamte des Landes Baden-Württemberg.

(2) Den Grundbetrag der Sonderzuwendung bilden die Besoldungsbestandteile

- a) Grundgehalt,
- b) Familienzuschlag,
- c) Amts-, Stellen- und Besitzstandszulagen.

(3) Diese Besoldungsbestandteile werden wie folgt gekürzt:

1. In der Pfarrbesoldungsgruppe 1 um 20 v. H.,
2. in den Pfarrbesoldungsgruppen 2 und 3 um 25 v. H.,
3. in den Pfarrbesoldungsgruppen 4 und 5 um 30 v. H.;

dasselbe gilt für die ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Ungekürzt bleibt der Familienzuschlag.

(4) § 16 Abs. 3 wird nicht angewendet. Der Sonderbetrag für Kinder bleibt ungekürzt.

(5) Bei Anwärterbezügen wird die Sonderzuwendung entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen für vergleichbare Beamte des Landes Baden-Württemberg gezahlt. Der der Berechnung zugrunde zu legende Betrag umfaßt die Bezüge nach II Nummer 1 Satz 1 der Anlage zuzüglich eines Betrages, der dem Dienstwohnungsausgleich entspricht.

(6) Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Ehepaar eine Pfarrstelle gemeinsam versehen und vor der Stellen- teilung jeweils einen mehr als 50 v. H. umfassenden Dienstauftrag wahrgenommen haben, erhalten im ersten Jahr des gemeinsamen Dienstauftrages Sonderzu- wendungen für jeden der Ehegatten anteilig entsprechend der Dauer und dem Umfang der wahrge- nommenen Dienstaufträge.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Grundgehalt wird nach Dienstaltersstufen be- messen und steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren, darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Dienstwoh- nung (§ 19) vermindert sich das Grundgehalt um den Dienstwohnungsausgleich. Das Nähere wird durch eine Verordnung geregelt, die der Mitwirkung des Ständigen Ausschusses nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung bedarf. Dies gilt auch, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer aus persönlichen Gründen gemäß § 33 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz nicht ver- pflichtet ist, in der für sie oder ihn bestimmten Dienstwohnung zu wohnen.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) § 18 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht ein Familienz- schlag entsprechend den für Beamte des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen zu. Ein Familienzuschlag wird auch gewährt, wenn das Kin- dergeld deshalb ganz oder teilweise entfällt, weil aus anderen öffentlichen Kassen des In- oder Auslandes entsprechende Leistungen gewährt werden.

(2) Leistet das Kind einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ein kirchliches Vorpraktikum ab und wird der Pfarre- rin oder dem Pfarrer das Kindergeld für dieses Kind nicht gezahlt, so wird das Kind beim Familienzuschlag berücksichtigt, soweit die aus dem kirchlichen Vor- praktikum gezahlten Bezüge des Kindes 12.000 DM jährlich nicht erreichen.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „kindergeldbezo- genen Anteil des Ortszuschlags“ durch das Wort „Fami- lienzuschlag“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

5. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Dienstwohnung

(1) Ständige Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf freie Dienstwohnung. Das gilt nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer ohne Verpflichtung zur jederzeitigen Erreichbarkeit (§ 35 Abs. 2 des Pfarrergesetzes) oder mit eingeschränktem Dienstauftrag.

(2) Ist auch der Ehegatte der Pfarrerin oder des Pfarrers im kirchlichen Dienst tätig und hat Anspruch auf freie Dienstwohnung, so erhalten beide Ehegatten gemein- sam nur eine Dienstwohnung.

(3) Trägt die Kirchengemeinde die Wohnungslast, so ist sie zur Erfüllung der Ansprüche aus den Absätzen 1 und 2 verpflichtet. Wird eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, erstattet der Träger der Woh- nungslast der Landeskirche den Betrag, der dem jewei- ligen Dienstwohnungsausgleich entspricht.“

6. § 20 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer infolge der Übertragung eines Sonderauftrags (§ 35 Pfarrerge- setz) und des Umzugs aus einer Dienstwohnung in eine angemietete Wohnung ein erheblicher finanziel- ler Nachteil entstanden, so kann der Oberkirchenrat auf Antrag eine Zulage bis zu einer Höhe von 30 v. H. des Dienstwohnungsausgleichs gewähren.“

7. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Dienstwohnung

Unständige Pfarrerinnen und Pfarrer haben das Recht auf freie Dienstwohnung. Die Vorschriften der §§ 16 Abs. 3, 19 und 20 sind entsprechend anzuwenden.“

8. Die Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

a) I. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Besol- dungsordnung“ durch einen Punkt ersetzt und der bis- herige letzte Halbsatz gestrichen.

bb) Im letzten Satz wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

b) II. wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorberei- tungsdienst erhalten Anwärterbezüge (Anwärter- grundbetrag und Verheiratetenzuschlag) wie ver-

gleichbare Beamte auf Widerruf des Landes Baden-Württemberg und Familienzuschlag, abzüglich des Betrages der Stufe 1 des Familienzuschlages. Wird eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, so erhalten sie zusätzlich einen Betrag, der dem Dienstwohnungsausgleich entspricht.“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes erhalten im Vorbereitungsdienst 87 v. H. des Grundgehalts der Pfarrbesoldungsgruppe 1 entsprechend dem Besoldungsdienstalter und Familienzuschlag. § 16 Abs. 3 Pfarrbesoldungsgesetz gilt entsprechend.“

cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt erhalten Grundgehalt in Höhe von 78,5 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1, wenn sie aus dem pfarramtlichen Hilfsdienst übernommen wurden in Höhe von 87 v. H. entsprechend dem Besoldungsdienstalter sowie Familienzuschlag. § 16 Abs. 3 Pfarrbesoldungsgesetz gilt entsprechend.“

dd) In Nummer 4 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die ruhegehaltfähige Zulage zum Ausgleich des Wegfalls der letzten Dienstaltersstufe gemäß Artikel 3 Abs. 4 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 417) entfällt.

(2) Verringerungen des Grundgehaltes aufgrund dieses Gesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Mietzinsentschädigung bis zur Höhe des Ortszuschlages der Stufe 1 und allgemeiner Stellenzulage und dem nach diesem Gesetz zustehenden Grundgehalt und allgemeiner Stellenzulage gewährt. Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Stuttgart, 25. Juli 1997

Eberhardt Renz

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

vom 17. Juni 1997

Auf Antrag des Landesbischofs hat der Ständige Ausschuß der Landessynode gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz folgende Anordnung getroffen, die von der Landessynode bestätigt wurde und hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „Ortszuschlag bis zur Stufe 2“ durch die Worte „der Familienzuschlag Stufe 1“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ und das Wort „Ortszuschläge“ durch das Wort „Familienzuschläge“ ersetzt.

2. In § 26 werden die Überschrift und Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:

„§ 26

Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag,
jährliche Sonderzuwendung

(1) Die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen erhalten den Familienzuschlag und die jährliche Sonderzuwendung nach den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen. Das gleiche gilt für versorgungsberechtigte Waisen hinsichtlich des neben dem Waisengeld zu zahlenden Ausgleichsbetrags.

Artikel 2

Versorgungsberechtigte oder deren Hinterbliebene, deren Versorgungsbezüge auf der Grundlage des Wegfalls der letzten Dienstaltersstufe (Abschnitt I Nr. 2 der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz i. d. F. des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 15. Juli 1995, Abl. 56 S. 417) berechnet worden sind, erhalten, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, Versorgungsbezüge unter Einbeziehung der wieder eingeführten letzten Dienstaltersstufe. Die ruhegehaltfähige Zulage zum Ausgleich des Wegfalls

der letzten Dienstaltersstufe gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 417) entfällt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Stuttgart, 25. Juli 1997

Eberhardt Renz

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Anstellungserweiterungsgesetzes

vom 17. Juni 1997

Auf Antrag des Landesbischofs hat der Ständige Ausschuß der Landessynode gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz folgende Anordnung getroffen, die von der Landessynode bestätigt wurde und hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst vom 28. Februar 1986 (Abl. 52 S. 28), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 169), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „den Teil der Mietzinsentschädigung der Stufe 1“ durch die Worte „Dienstwohnungsausgleich ohne Familienzuschlag (§ 16 Abs. 3 Pfarrbesoldungsgesetz)“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Stuttgart, 25. Juli 1997

Eberhardt Renz

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 17. Juni 1997 AZ 21.00 Nr. 516

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung wird verordnet:

§ 1

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), geändert durch Verordnung vom 12. November 1996 (Abl. 57 S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Stelleninhaber die 11. Dienstaltersstufe noch nicht erreicht, erhält er eine Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Pfarrbesoldungsgruppen 1 und 2.“

b) Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Stelleninhaber die 11. Dienstaltersstufe noch nicht erreicht, erhält er eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Pfarrbesoldungsgruppen 1 und 2.“

c) Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der Dienstwohnungsausgleich (§ 16 Abs. 3 Pfarrbesoldungsgesetz) beträgt

– bei Pfarrerrinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag 958,95 DM,

mit Familienzuschlag 1.140,31 DM;

– in den Besoldungsgruppen nach Anlage 2 Abschnitt II ohne Familienzuschlag 1.136,75 DM,

mit Familienzuschlag 1.318,11 DM.

Die Beträge nach Satz 1 erhöhen sich um den V Hundertsatz einer allgemeinen Besoldungserhöhung.

(2) § 3 Pfarrbesoldungsgesetz gilt entsprechend.

(3) Hat der Pfarrer Anspruch auf ein Amtszimmer und kann ihm ein solches nicht zur Verfügung gestellt werden, so erhält er für das in der angemieteten Wohnung befindliche Amtszimmer eine Aufwandsentschädigung in Höhe der auf das Amtszimmer

entfallenden Kaltmiete. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Wohnung im Eigentum des Pfarrers befindet.“

3. In Anlage 1, Abschnitt I, werden im Unterabschnitt „Prälatur Stuttgart“ nach den Worten „Botanang I (Dekanat Stuttgart)“ die Worte „Stuttgart Brenzkirche I“ eingefügt.

4. In Anlage 2, Abschnitt I, Unterabschnitt Pfarrbesoldungsgruppe 3, wird hinter dem Wort „Abteilungsleiter“ eine Fußnote mit folgendem Text eingefügt:

„Der geschäftsführende Abteilungsleiter erhält eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Pfarrbesoldungsgruppen 3 und 4.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten Nrn. 3 und 4 am 1. Januar 1998 in Kraft.

Dr. Spengler

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung I

vom 17. Juni 1997 AZ 22.50 Nr. 358

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung I

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung vom 12. November 1996 (Abl. 57 S. 177) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „aus der zur Zwischenprüfung kein Seminarschein vorgelegt und“ gestrichen.

2. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Spezielle Ethik und Christliche Gesellschaftslehre“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Dr. Daur

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung

vom 1. Juli 1997 AZ 51.10 Nr. 326

Gemäß § 25 Abs. 4 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Änderungen der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung vom 25. November 1965 (Abl. 42 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 467), werden wie folgt geändert:

In Nr. 27 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „ , sowie die Evangelisch-methodistische Kirche“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Dr. Daur

Einführung des Evangelischen Gesangbuchs

Erlaß des Oberkirchenrats

vom 15. Juli 1997 AZ 50.50 Nr. 503

Das Evangelische Gesangbuch – Ausgabe für die Evangelische Landeskirche in Württemberg – wurde aufgrund des Beschlusses der 11. Evangelischen Landessynode vom 13. Juli 1995 am 1. Dezember 1996 in den gottesdienstlichen Gebrauch der Evangelischen Landeskirche in Württemberg genommen. Es löst damit das Evangelische Kirchengesangbuch – Ausgabe für die Evangelische Landeskirche in Württemberg – ab.

An die Stelle des Choralbuchs zum Evangelischen Kirchengesangbuch treten die Orgelsätze zum Evangelischen Gesangbuch – Ausgabe für die Evangelische Landeskirche in Württemberg –.

Alle das Evangelische Kirchengesangbuch – Ausgabe 1953 – und sein Choralbuch betreffenden Erlasse des Oberkirchenrats werden hiermit aufgehoben.

Dr. Daur

Abschluß der landeskirchlichen Jahresrechnung für 1995

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. Juni 1997
AZ 13.26 Nr. 338

Einnahmen	Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle		Rechnungs- ergebnis DM
2 627 455,85	0110	Gottesdienst	2 632 455,85
1 350,00	0120	Kindergottesdienst	322 684,69
14 487,00	0150	Dienst der Lektorinnen und Lektoren	460 748,71
422 140,77	0210	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst	917 458,10
94 351,41	0280	Hochschule für Kirchenmusik	1 291 112,78
3 559 996,08	0310	Gemeindefarbeit	3 807 891,08
0,00	0382	Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum –	2 245 130,25
904 715,47	0383	Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg	4 157 966,20
300 918,90	0384	Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	1 891 581,01
11 042 392,59	0410	Religionsunterricht	10 710 416,36
95 936,20	0470	Schuldekane und Schuldekaninnen	5 316 545,63
30 023,58	0481	Pädagogisch-Theologisches Zentrum	1 963 613,77
56 797 559,94	0510	Gemeinde-Pfarrdienst	158 015 453,57
0,00	0570	Pfarrervertretung	49 489,84
21 925,90	0581	Pastoralkolleg Denkendorf	320 797,04
4 861,90	0583	Pastoralkolleg Urach	165 660,63
73 098,08	0585	Seminar für Seelsorge – Fortbildung (KSA)	404 977,18
1 770 354,46	0611	Evangelische Seminarstiftung	2 713 264,94
94 955,18	0612	Sprachenkolleg	549 227,27
607 329,50	0621	Theologiestudium (allgemein)	859 420,53
1 606 346,85	0622	Evangelisches Stift Tübingen	3 403 959,69
9 690,80	0623	Institut für Praktische Theologie	310 905,30
0,00	0631	Unständiger Dienst (allgemein)	258 467,56
70 180,00	0632	Pfarrseminar	1 146 576,70
0,00	0680	Theologische Prüfungen	99 118,80
0,00	0700	Dienst der Mesnerinnen und Mesner	9 000,00
80 150 070,46		Allgemeine kirchliche Dienste	204 023 923,48

Einnahmen		Einzelplan 1 Besondere kirchliche Dienste		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle			Rechnungs- ergebnis DM
330 373,62	1120	Allgemeine Jugendarbeit	7 505 865,62
0,00	1190	Sonstige Jugendarbeit	71 000,00
243 256,35	1200	Seelsorge an Studentinnen und Studenten	325 266,16
120 307,40	1320	Frauenarbeit	819 811,73
268 799,93	1410	Krankenhausseelsorge	6 143 775,85
0,00	1420	Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehörgeschädigten	825 485,47
84 000,00	1510	Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	1 323 030,59
15 616,81	1520	Polizeiseelsorge	403 407,61
0,00	1540	Betreuung der Bundeswehrangehörigen	4 000,00
95 090,12	1550	Kriegsdienstverweigerer/Zivildienstleistende	299 698,77
0,00	1560	Binnenschiffermission	71 700,00
0,00	1610	Missionarische Dienste	420 715,00
0,00	1620	Kirchentag	111 100,00
0,00	1700	Urlaubs-, Reise- und Sportseelsorge	141 758,52
50 232,60	1800	Evangelischer Gemeindedienst	6 718 651,31
35 917,98	1970	Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen	212 731,72
482 705,20	1990	Sonstige kirchliche Dienste	934 753,28
1 726 300,01		Besondere kirchliche Dienste		26 332 751,63

Einnahmen		Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle			Rechnungs- ergebnis DM
4 137 852,49	2120	Diakonisches Werk	22 765 760,65
132 991,32	2181	Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen	1 786 141,32
601 932,75	2210	Kindertagesstätten	1 007 497,00
130 000,00	2281	Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	3 826 521,91
215 719,99	2310	Familienferienstätten	494 369,99
3 732 554,35	2341	Landesstelle für Psychologische Beratungsstellen	8 185 517,30
0,00	2910	Arbeit mit Spätaussiedlerinnen und -siedlern	364 200,00
168 170,78	2930	Arbeit mit Ausländerinnen und Ausländern	2 571 270,78
0,00	2990	Sonstige diakonische und soziale Arbeit	260 292,13
9 119 221,68		Kirchliche Sozialarbeit		41 261 571,08

Einnahmen		Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle			Rechnungs- ergebnis DM
0,00	3110	Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben		250 000,00
30 553 794,00	3130	Gesamtkirchliche Hilfspläne		61 610 690,16
1 678 339,25	3170	Ostpfarrrversorgung		12 279 131,65
0,00	3180	Exilpfarrrversorgung		268 160,30
0,00	3430	Lutherischer Weltbund		1 670 000,00
0,00	3460	Ökumenisches Studienwerk		33 800,00
145 372,95	3490	Sonstige ökumenische Arbeit		512 130,44
0,00	3510	Kirchlicher Entwicklungsdienst		9 750 000,00
0,00	3640	Kirchen helfen Kirchen		1 700 000,00
448 307,55	3810	Missionsgesellschaften		3 427 436,94
41 769,06	3821	Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland		4 617 569,06
0,00	3823	Förderung weltweiter missionarischer Arbeit		2 300 000,00
62 501,42	3830	Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung		2 359 873,49
88 130,91	3890	Dienst für die Weltmission/Übersee		974 093,67
33 018 215,14		Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		101 752 885,71
Einnahmen		Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle			Rechnungs- ergebnis DM
184 501,66	4110	Pressehaus		2 404 640,80
7 863,01	4120	Amt für Information		744 442,89
5 689,00	4220	Funk und Fernsehen		336 131,93
40 255,59	4221	Evangelische Rundfunkagentur		1 289 487,29
25 126,41	4260	Medienzentrale		1 329 675,25
422 964,34	4310	Werbedienst		600 304,20
686 400,01		Öffentlichkeitsarbeit		6 704 682,36
Einnahmen		Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle			Rechnungs- ergebnis DM
1 030 000,00	5131	Evangelisch-kirchliche Gymnasien mit Heim		6 612 700,00
0,00	5132	Evangelische Schulstiftung Stuttgart		857 459,00
0,00	5160	Evangelisches Schulwerk in Württemberg		1 156 899,05
0,00	5220	Evangelische Akademie Bad Boll		10 755 074,88
0,00	5250	Regionale Tagungs- und Erwachsenenarbeit		331 167,02
68 624,24	5260	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung		579 109,98
1 269 923,66	5280	Stift Urach		1 543 536,99
0,00	5290	Sonstige Erwachsenenbildung		70 600,00
0,00	5322	Archivpflege Kirchenbezirke		85 380,03
85 693,43	5440	Landeskirchliches Museum		961 223,06
0,00	5500	Theologische, kirchenrechtliche und -geschichtliche Wissenschaft		278 900,00
0,00	5770	Evangelische Studiengemeinschaft Heidelberg		224 500,00
2 454 241,33		Bildungswesen und Wissenschaft		23 456 550,01

Einnahmen		Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle			Rechnungs- ergebnis DM
11 500,00	7110	Landessynode		1 513 985,59
0,00	7400	Kirchliches Arbeitsrecht/ Arbeitsrechtliche Kommission/ Schlichtungsausschüsse		293 750,07
4 332 149,72	7610	Oberkirchenrat		29 715 014,99
410 748,77	7620	Kirchliche Verwaltungsstellen		11 412 253,95
3 045 748,98	7630	Elektronische Datenverarbeitung		2 798 346,78
0,00	7660	Kirchenpflegen		8 000,00
115 874,84	7680	Beauftragter bei Landtag und Landesregierung		238 618,93
960,00	7910	Landeskirchliche Mitarbeitervertretung		382 217,91
7 916 982,31		Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz		46 362 188,22

Einnahmen		Einzelplan 8 Finanz- und Sondervermögen		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle			Rechnungs- ergebnis DM
1 652 678,98	8110	Wohngrundstücke		679 864,15
7 825 502,88	8300	Geldvermögen		147 528,67
373 000,00	8310	Vermögenserträge		373 000,00
0,00	8710	Stipendienfonds		0,00
0,00	8800	Sonderhaushalt Strukturanpassung 1995		4 866 000,00
9 851 181,86		Finanz- und Sondervermögen		6 066 392,82

Einnahmen		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle			Rechnungs- ergebnis DM
955 123 309,48	9100	Kirchensteuern		531 079 882,10
0,00	9210	Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD		22 017 816,00
2 822 346,85	9400	Pauschalabkommen		3 425 799,19
28 261 296,89	9500	Versorgung		123 363 455,77
0,00	9600	Schuldaufnahmen		400 680,00
3 320 363,34	9710	Betriebsmittlrücklage		3 320 363,34
12 386 581,17	9721	Ausgleichsrücklage		7 267 568,82
0,00	9750	Liegenschaftsfonds		0,00
0,00	9760	Gebäudeinstandsetzungsrücklage		0,00
4 377 344,94	9781	Pfarrbesoldungsrücklage		4 377 344,94
0,00	9800	Haushaltsverstärkung		0,00
1 006 291 242,67		Allgemeine Finanzwirtschaft		695 252 910,16

Zusammenfassung der Einnahmen		Zusammenfassung der Einzelpläne	Zusammenfassung der Ausgaben
Rechnungsergebnis DM	Einzelplan		Rechnungsergebnis DM
80 150 070,46	0	Allgemeine kirchliche Dienste	204 023 923,48
1 726 300,01	1	Besondere kirchliche Dienste	26 332 751,63
9 119 221,68	2	Kirchliche Sozialarbeit	41 261 571,08
33 018 215,14	3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	101 752 885,71
686 400,01	4	Öffentlichkeitsarbeit	6 704 682,36
2 454 241,33	5	Bildungswesen und Wissenschaft	23 456 550,01
7 916 982,31	7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	46 362 188,22
9 851 181,86	8	Finanz- und Sondervermögen	6 066 392,82
1 006 291 242,67	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	695 252 910,16
1 151 213 855,47		Gesamtsumme Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	1 151 213 855,47

Die Jahresrechnung 1995 ist vom 15. September 1997 bis 13. Oktober 1997 je einschließlich zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder bei der Kasse des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart, Gerokstr. 49, Zimmer 207, während der üblichen Dienststunden, montags bis donnerstags von 7.45 – 16.00 Uhr und freitags von 7.45 – 15.00 Uhr, aufgelegt.

Dr. Daur

Arbeitsrechtliche Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Juli 1997 AZ 23.02-5 zu Nr. 240

Mitglieder der V. Arbeitsrechtlichen Kommission für Landeskirche und Diakonie Württemberg und deren Stellvertretung nach §§ 7 bis 11 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125 ff.) sind nach dem Stand vom 1. Juli 1997:

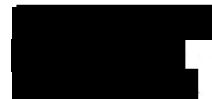
a) Vertreterinnen / Vertreter
(Mitglieder) der Mitarbeiter im
kirchlichen Dienst

Stellvertreterinnen / Stellvertreter
(namentlich festgelegt)


1. 



2. 



3. 



4. 



5. [REDACTED]

[REDACTED]

6. [REDACTED]

[REDACTED]

**b) Vertreterinnen / Vertreter
(Mitglieder) der Mitarbeiter im
diakonischen Dienst**

**Stellvertreterinnen / Stellvertreter
(namentlich festgelegt)**

1. [REDACTED]

[REDACTED]

2. [REDACTED]

[REDACTED]

3. [REDACTED]

[REDACTED]

4. [REDACTED]

[REDACTED]

5. [REDACTED]

[REDACTED]

6. [REDACTED]

[REDACTED]

**c) Vertreterinnen / Vertreter
(Mitglieder) von Leitungsorganen
kirchlicher Körperschaften der Evangelischen
Landeskirche in Württemberg**

**Stellvertreterinnen / Stellvertreter
(namentlich festgelegt)**

1. [REDACTED]

[REDACTED]

2. [REDACTED]

[REDACTED]

3. [Redacted]

[Redacted]

4. [Redacted]

[Redacted]

5. [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

d) Vertreterinnen / Vertreter (Mitglieder) von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werks Württemberg

Stellvertreterinnen / Stellvertreter (namentlich festgelegt)

1. [Redacted]

[Redacted]

2. [Redacted]

[Redacted]

3. [Redacted]

[Redacted]

4. [Redacted]

[Redacted]

5. [Redacted]

[Redacted]

6. [Redacted]

N. N.

Die Amtszeit der V. Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 12. Juni 1997, dem Tag der konstituierenden Sitzung, begonnen und endet am 31. Dezember 2000.

Vorsitz der Arbeitsrechtlichen Kommission 1997:

Vorsitzender: [Redacted]

Stellvertreter: [Redacted]

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission:
[Redacted]

Dr. Daur

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1997

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 10. Juli 1997 AZ 22.51-3 Nr. 146

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben
im Juli 1997 bestanden:

[Redacted list of names]

[Redacted text]

Dr. Daur

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1997

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 10. Juli 1997 AZ 22.81-3 Nr. 103

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1997
haben bestanden:

[Redacted list of names]

Dr. Daur

§ 1

Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:

Vergütungsgruppenplan 54 – Krankenschwestern, Altenpflegerinnen und andere Mitarbeiter in der Gemeindegemeinschaften- und -altenpflege – wird wie folgt neu gefaßt:

54. Krankenschwestern, Altenpflegerinnen, Pflegediakoninnen und andere Pflegekräfte in Diakonie-/Sozialstationen¹

Vergütungsgruppe Kr I

1. a) Mitarbeiterinnen in der Gemeindegemeinschaften- und -altenpflege mit entsprechender Tätigkeit
- b) Mitarbeiterinnen in der Gemeindegemeinschaften- und -altenpflege mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung ohne staatliche Erlaubnis oder staatliche Anerkennung

Vergütungsgruppe Kr II

2. a) Mitarbeiterinnen wie zu 1. a) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr I
- b) Mitarbeiterinnen wie zu 1. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr I
- c) Krankenpflegehelferinnen mit staatlicher Erlaubnis mit entsprechender Tätigkeit
- d) Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe Kr III

3. Mitarbeiterinnen wie zu 2. c) und d) nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr II

Vergütungsgruppe Kr IV

4. Mitarbeiterinnen wie zu 3. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr III

¹ Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bis 31. Juli 1989 nach Vergütungsgruppenplan 23 eingruppiert waren und ab 1. August 1989 in Vergütungsgruppenplan 54 eingruppiert sind und die eine Ausgleichszulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zwischen der nach Vergütungsgruppenplan 54 jeweils zustehenden Vergütung und der bis 31. Juli 1989 gewährten Vergütung erhalten, werden die nach dem 31. Dezember 1990 wirksam werdenden Vergütungserhöhungen angerechnet:

Persönliche Erhöhungen (Höhergruppierungen, Wechsel in eine höhere Dienstaltersstufe), mit Ausnahme von Erhöhungen des Ortszuschlags aus familienbezogenen Gründen, werden in voller Höhe auf die Ausgleichszahlung angerechnet.

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes sowie der Religionspädagogen, Gemeindegemeinschaften, Jugendreferenten, Sozialdiakone und sonstige Berufe (Anerkennungspraktikantenordnung) vom 3. Februar 1993

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Juni 1997

Die Arbeitsrechtliche Regelung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes sowie der Religionspädagogen, Gemeindegemeinschaften, Jugendreferenten, Sozialdiakone und sonstige Berufe (Anerkennungspraktikantenordnung) vom 3. Februar 1993 (Abl. 55 S. 516) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 Buchst. a werden die Worte „für Anerkennungspraktikanten entsprechend der Aus- und Fortbildungsordnung vom 16. April 1986 und Anerkennungspraktikanten nach Abschluß einer sechs- oder achtsemestrigen Fachhochschulausbildung nach Abschluß der ersten Dienstprüfung entsprechend der Ordnung vom 16. April 1986“ durch die Worte „für Anerkennungspraktikanten und Anerkennungspraktikantinnen entsprechend der Ordnung für das Anerkennungsjahr in der Gemeindegemeinschaften, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik für Absolventen und Absolventinnen der kirchlich anerkannten Ausbildungsstätten gemäß § 3 Absatz 4 des Diakonien- und Diakoninnengesetzes“ ersetzt.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Juni 1997

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 29. November 1996 (Abl. 57 S. 235), wird wie folgt geändert:

Vergütungsgruppe Kr V

5. Krankenschwestern und Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung / Abschlußprüfung (Anm. 5)

Vergütungsgruppe Kr V a

6. Mitarbeiterinnen wie zu 5. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr V (Anm. 3, 5)

Vergütungsgruppe Kr VI

7. a) Mitarbeiterinnen wie zu 6. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr V a (Anm. 5)

b) Krankenschwestern und Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung sowie Pflegediakoninnen als Pflegedienstleiterinnen einer Diakonie-/Sozialstation (Anm. 4)

Vergütungsgruppe Kr VII

8. a) Pflegedienstleiterinnen einer Diakonie-/Sozialstation nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr VI

b) Mitarbeiterinnen wie zu 7. b), denen neben der Pflegedienstleitung der Diakonie-/Sozialstation auch

Anmerkungen:

1. Die Bezeichnungen

Altenpflegehelferinnen
Krankenpflegehelferinnen
Krankenschwestern
Kinderkrankenschwestern
Altenpflegerinnen
Pflegediakoninnen

2. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,

a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen vorübergehend nicht besetzt sind,

b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,

c) zählen Personen, die nur zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,

d) bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen angerechnet werden, gilt Buchstabe a).

die Einsatzleitung in der Familienpflege oder Nachbarschaftshilfe übertragen ist

c) Mitarbeiterinnen wie zu 7. b) als Pflegedienstleitung einer Diakonie-/Sozialstation, denen in der Regel mindestens sechs angestellte Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind (Anm. 2, 4)

Vergütungsgruppe Kr VIII

9. a) Mitarbeiterinnen wie zu 8. b) und c) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr VII

b) Mitarbeiterinnen wie zu 7. b), denen in der Regel mindestens neun angestellte Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind (Anm. 2, 4)

Vergütungsgruppe Kr IX

10. a) Mitarbeiterinnen wie zu 9. b) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr VIII

b) Mitarbeiterinnen wie zu 9. b), die sich durch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe Kr VIII herausheben (Anm. 4)

Vergütungsgruppe Kr X

11. Mitarbeiterinnen wie 10. b) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX

umfassen auch

Altenpflegehelfer
Krankenpflegehelfer
Krankenpfleger
Kinderkrankenpfleger
Altenpfleger
Pflegediakone

e) Stellen von ZDLs, FSJ und Praktikanten/Praktikantinnen werden mit 50 vom Hundert berücksichtigt.

3. Für Altenpflegerinnen mit einer zweijährigen Ausbildung verlängert sich die Zeit der Bewährung und die Zeit der Berufstätigkeit um ein Jahr.

4. Das Tätigkeitsmerkmal „Pflegedienstleitung“ ist erfüllt, wenn nach einer abgeschlossenen, anerkannten Weiterbildung (mindestens 460 Stunden) zur Pflegedienstleitung für Diakonie- und Sozialstationen die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in einer Diakonie-/Sozialstation mindestens die Hälfte der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erfordert. Der Weiterbildung zur Pflegedienstleitung ist gleichgestellt die Ausbildung zum Pflegediakon/zur Pflegediakonin, ein abgeschlossenes Studium „Pflegetmanagement“ bzw. sonstige abgeschlossene

anerkannte Weiterbildungen zur Pflegedienstleitung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. Juli 1997 bereits als Pflegedienstleitung tätig sind, ohne die in Absatz 1 geforderte Qualifikation/Weiterbildung zu besitzen, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen „Pflegedienstleitung“ eingruppiert. Voraussetzung für den Bewährungsaufstieg ist in diesen Fällen jedoch neben der Bewährung der erfolgreiche Abschluß einer Weiterbildung zur Pflegedienstleitung gemäß Absatz 1.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen nach dem 1. Juli 1997 die Pflegedienstleitung einer Diakonie-/Sozialstation übertragen wird, ohne daß sie die in Fußnote 4 geforderte abgeschlossene anerkannte Weiterbildung zur Pflegedienstleitung haben, werden bis zum Erfüllen des Tätigkeitsmerkmals „Pflegedienstleitung“ in der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe eingruppiert.

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fallgruppen 5, 6 und 7 a), denen dienstvertraglich die ständige Stellvertretung der Pflegedienstleitung übertragen ist, erhalten eine monatliche Funktionszulage in Höhe von

a) 60 % des Differenzbetrags der Grundvergütung (Stufe 5) zwischen der Vergütungsgruppe Kr VI und Kr VII.

b) Ist die ständige Stellvertretung für eine Pflegedienstleitung der Eingangsvergütungsgruppen Kr VIII und Kr IX übertragen, beträgt die Zulage 60 % des Differenzbetrags der Grundvergütung (Stufe 5) zwischen der Vergütungsgruppe Kr VI und der jeweiligen Eingangsvergütungsgruppe der Pflegedienstleitung. Die persönliche Eingruppierung der Pflegedienstleitung ist nicht Voraussetzung für die Funktionszulage als Stellvertretung.

6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fallgruppen 5, 6 und 7 a), denen dienstvertraglich die Leitung eines Pflegebezirks bzw. besondere Aufgaben übertragen wurden, die mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit erfordern, erhalten eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 30 % des Differenzbetrags der Grundvergütung (Stufe 5) zwischen Vergütungsgruppe Kr VI und Kr VII.

Übergangsregelung:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer über den 30. Juni 1997 hinausgehenden Tätigkeit als stellvertretende Pflegedienstleitung in den Fallgruppen 8 a), 8 b) oder 9 a) eingruppiert waren, gelten die bis zum 30. Juni 1997 geltenden Bestimmungen des Vergütungsgruppenplans 54 für die Dauer ihres Dienstverhältnisses weiter, wenn sie bereits im Wege des Bewährungsaufstiegs diese Vergütungsgruppe erreicht haben.

Dasselbe gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den bisherigen Fallgruppen 7 c), 7 d) und 8 d) die vorgesehene Bewährungszeit als stellvertretende Pflegedienstleitung mindestens zur Hälfte erfüllt haben (§ 18 Absatz 2 KAO). Bis zum Zeitpunkt der Höhergruppierung erhalten diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Funktionszulage gemäß Anmerkung 5 der Neufassung des Vergütungsgruppenplans 54 ab 1. Juli 1997.

Die vorgenannten Regelungen lauten wie folgt:

7. c) Krankenschwestern und Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung mit mindestens dreijähriger Praxis in der Kranken- und Altenpflege, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Pflegedienstleiterinnen der Vergütungsgruppe Kr VII, Fallgruppe 8 e) bestellt sind,

d) Krankenschwestern und Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und abgeschlossener Fachweiterbildung (mindestens 720 Stunden) in der Gemeinde-, Kranken- und Altenpflege, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Pflegedienstleiterinnen der Vergütungsgruppe Kr VII, Fallgruppe 8 e) – mindestens sechs Pflegepersonen – bestellt sind,

Vergütungsgruppe Kr VII

8. a) Mitarbeiterinnen wie zu 7. c) nach fünfjähriger Bewährung in diesen Fallgruppen

b) Mitarbeiterinnen wie zu 7. d) nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

c) – hier nicht abgedruckt –

d) Mitarbeiterinnen wie zu 7. c), die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr VIII, Fallgruppe 9 b) bestellt sind.

Vergütungsgruppe Kr VIII

9. a) Mitarbeiterinnen wie zu 8. c) und d) nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Herausgeber:

Evang. Oberkirchenrat,

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart